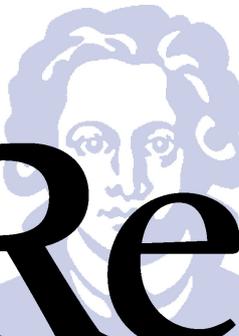


UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT



Ordnung für die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Praktikumsordnung) vom 13. April 2005.

Genehmigt mit Erlass vom 20. September 2005, Az.: III 3.1-424/55 3 (2) – 10 –

Gliederungsübersicht:

Teil 1: Allgemeines

- § 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
- § 2 Orientierungspraktikum und Betriebspraktikum

Teil 2: Zielsetzungen und Formen der schulpraktischen Studien

- § 3 Zielsetzungen
- § 4 Schwerpunkte

Abkürzungsverzeichnis:

<i>CP</i>	Kreditpunkte (= Leistungspunkte im Sinne des HLbG)
<i>GVBl.</i>	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
<i>HHG</i>	Hessisches Hochschulgesetz vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, S. 374 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 466 ff.) in der jeweils gültigen Fassung
<i>HLbG</i>	Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29. November 2004 (GVBl. I, S. 330 ff.)
<i>HLbG-UVO</i>	Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-UVO) vom 16. März 2005 (ABl. S. 202)
<i>SPOL</i>	Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
<i>StAnz.</i>	Staatsanzeiger für das Land Hessen
<i>SWS</i>	Semesterwochenstunden

Teil 3: Modularisierung der schulpraktischen Studien

- § 5 Regelungen für die Einordnung der schulpraktischen Studien in die modularisierten Studiengänge
- § 6 Kreditierung

Teil 4: Anmeldung und Organisation

- § 7 Anmeldung
- § 8 Praktika bei Studien an anderen Hochschulen im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien
- § 9 Bereitstellung der Praktikumsgruppen und der Schulen
- § 10 Mitteilung an die Studierenden und das Prüfungsamt
- § 11 Direktorin oder Direktor für Schulpraktische Studien

Teil 5: Durchführung der schulpraktischen Studien

- § 12 Betreuung
- § 13 Regelungen zur Durchführung des Schulpraktikums

- § 14 Praktikumsbericht und Studienportfolio

Teil 6: Studiennachweise und Modulabschlussprüfung

- § 15 Teilnahmebescheinigung, Leistungsnachweis und Zugangsregelungen
- § 16 Modulabschlussprüfung
- § 17 Nichtbestehen, Wiederholung

Teil 7: Anerkennung von Leistungen

- § 18 Grundsatz
- § 19 Anerkennung von Leistungen
- § 20 Genehmigung eines Schulpraktikums außerhalb Hessens und im Ausland
- § 21 Quereinstieg

Teil 8: Kooperation zwischen Schule und Universität

- § 22 Mentorentage

Teil 9: Schlussbestimmungen

- § 23 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Wichtige Begriffe:

Direktor/in für Schulpraktische Studien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Büro für Schulpraktische Studien

L 1

L 2

L 3

L 5

Lehrkraft der Schule

Praktikumsbeauftragte/r

Schulpraktische Studien

Schulpraktikum

Zentrum für Lehrerbildung und Schul- u. Unterrichtsforschung (ZLF)

Mitglied des Direktoriums des Zentrums für Lehrerbildung und Schul- u. Unterrichtsforschung, dem das Büro für Schulpraktische Studien zugeordnet ist (§ 11); Beauftragte/r der Universität im Sinne des § 15 Abs. 6 HLBG.

Einrichtung des Zentrums für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung, die mit der Organisation der schulpraktischen Studien betraut ist.

Studiengang Lehramt an Grundschulen

Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen

Studiengang Lehramt an Gymnasien

Studiengang Lehramt an Förderschulen

Kooperationspartner/in der Universität in der Schule während des Praktikums

Lehrkraft der Universität, die die schulpraktischen Studien anleitet und betreut.

Kooperationsveranstaltung zwischen Universität und einer Schule zur Begegnung mit der schulischen Praxis; das Modul besteht aus Vorbereitung, Schulpraktikum und Nachbereitung.

Teilveranstaltung des Moduls schulpraktische Studien, die in der Regel aus fünfwöchiger Präsenz in einer Schule besteht (Blockpraktikum vgl. § 5). Alternativ können semesterbegleitende Schulpraktika angeboten werden.

Zentrale Einrichtung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Koordination der Lehrerausbildung und Lehrerfort- und -weiterbildung.

Teil 1: Allgemeines

§ 1 • Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

Aufgrund des § 15 Abs. 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29. November 2004 (GVBl. I, S. 330 ff.) in Verbindung mit der Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-UVO) vom 16. März 2005 (ABl. S. 202) und mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung des 3. Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen, Artikel 3, vom 29. November 2004 (GVBl. I, S. 330 ff.) sowie auf Grund von § 2 Abs. 2 der Ordnung für das Zentrum für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung (ZLF) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 19. März 2003 (StAnz. 32/2003, S. 3217 ff.) hat das Zentrum für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung (ZLF) der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 13. April 2005 die nachstehende Ordnung für die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen erlassen. Sie regelt Zielsetzung, Inhalt und Organisation der schulpraktischen Studien, die von den Studierenden für ein Lehramt an Grundschulen (L1), an Haupt- und Realschulen (L2), an Gymnasien (L3) sowie an Förderschulen (L5) im

Rahmen des modularisierten Studiums abzuleisten sind.

§ 2 • Orientierungspraktikum und Betriebspraktikum

(1) § 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes schreiben ein vierwöchiges Orientierungs- und ein achtwöchiges Betriebspraktikum vor. Über die Modalitäten bei diesen Praktika informiert das Amt für Lehrerbildung (AfL). Der Nachweis über das Orientierungspraktikum ist bei der erstmaligen Anmeldung zu den schulpraktischen Studien beim Büro für Schulpraktische Studien vorzulegen.

(2) Beide Praktika werden nicht in der vorliegenden Ordnung, sondern in der Umsetzungsverordnung zum Lehrerbildungsgesetz geregelt; das Orientierungspraktikum kann aber in den schulpraktischen Studien Gegenstand der weiterführenden Reflexion sein.

(3) Studierende im Lehramt an Förderschulen sollen ihr Orientierungspraktikum an Schulen oder an Einrichtungen der Jugend- bzw. der Behindertenhilfe mit sonderpädagogischem Bezug absolvieren.

Teil 2: Zielsetzungen und Formen der schulpraktischen Studien

§ 3 • Zielsetzungen

(1) Schulpraktische Studien als Bestandteil der Lehrerausbildung dienen folgenden Zielen:

- Erfahrung und Reflexion des Berufsfelds,
- Verknüpfung von Studieninhalten und schulischer Praxis,
- Erprobung des eigenen Unterrichtshandelns in exemplarischen Lehr-/Lernarrangements,
- Analyse von Lernprozessen und Unterrichtsverläufen als forschendes Lernen.

(2) Schulpraktische Studien tragen dazu bei, zukünftige Lehrerinnen und Lehrer zu wissenschaftlich begründetem, pädagogischem Handeln zu befähigen. Sie sind - als Bestandteil der universitären Lehre im Rahmen der Lehramtsstudiengänge - in erster Linie gut vorbereitete Begegnungen mit dem Praxisfeld Schule, in denen eine wissenschaftliche Wahrnehmung schulischer Realitäten und die reflektierte Erfahrung dieser Realitäten stattfinden sollen.

§ 4 • Schwerpunkte

(1) Schulpraktische Studien werden als Modul angeboten. Studierende der Lehramtsstudiengänge belegen zwei Pflichtmodule der schulpraktischen Studien. Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main bietet hierfür im Regelfall zweisemestrige Module an, deren Kern ein fünfwöchiges Blockpraktikum an einer Schule während der vorlesungsfreien Zeit darstellt. Die Fachbereiche können auch Module anbieten, die semesterbegleitende Praktika beinhalten.

(2) Die schulpraktischen Studien werden im Sinne des Aufbaus eines wissenschaftlich fundierten, professionellen Lehrerwissens und -handelns im Rahmen der in § 3 genannten Ziele mit zwei Schwerpunktsetzungen angeboten:

- Schwerpunkt 1: wissenschaftlich angeleitete und begleitete Erprobung eigenen unterrichtlichen Handelns. In diesem Schwerpunkt leiten die Praktikumsbeauftragten die Studierenden an, anhand von Hospitationen, eigenen Unterrichtsversuchen, Expertengesprächen und Beratung eine professionelle Perspektive auf die Lehrerrolle zu entwickeln und zu reflektieren. Ziel ist eine Hinführung zu den fachdidaktischen bzw. grundwissenschaftlichen Kompetenzbereichen.
- Schwerpunkt 2: forschungsorientierte Beobachtung, Analyse und Reflexion von Schul- und Unterrichtsprozessen und -bedingungen (einschließlich der Lehr-/ Lernarrangements) auf der Basis von Hospitationen in der Schule einschließlich der Erprobung eigenen unterrichtlichen Handelns. In diesem Schwerpunkt leiten die Praktikumsbeauftragten die Studierenden zur methodischen Auswertung der Erfahrungsmaterialien an und bereiten durch exemplarische Materialerschließungen auf eigene Unterrichtsversuche vor.

(3) Nur eines der beiden Module kann mit Schwerpunkt 2 absolviert werden.

Teil 3: Modularisierung der schulpraktischen Studien

§ 5 • Regelungen für die Einordnung der schulpraktischen Studien in die modularisierten Studiengänge

(1) Ein Modul der schulpraktischen Studien muss bis zum Ablegen der Zwischenprüfung abgeschlossen sein. Das andere Modul der schulpraktischen Studien soll nach dem fünften (L1 und L2) beziehungsweise nach dem siebten (L3 und L5) Semester abgeschlossen sein.

(2) Eines der beiden Module liegt in der Verantwortung der Grundwissenschaften. Im Studiengang L5 findet dieses grundwissenschaftliche Modul in der Verantwortung der Sonderpädagogischen Fachrichtungen statt; das Schulpraktikum ist in einer geeigneten Förderschule oder im Gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder zu absolvieren.

(3) Das andere Modul liegt in der Verantwortung eines der gewählten Unterrichtsfächer. Es soll in der Regel als zweites Praktikum absolviert werden. Über Ausnahmen entscheidet die Direktorin oder der Direktor für die schulpraktischen Studien; sie oder er kann für den Studiengang L5 auch abweichende allgemeine Festlegungen treffen.

(4) Jedes Modul mit Blockpraktikum ist zweisemestrig und umfasst eine einsemestrige Vorbereitungsveranstaltung, die in ein mindestens fünfwöchiges und mindestens 100-stündiges Schulpraktikum als Blockpraktikum innerhalb der vorlesungsfreien Zeit mündet, sowie eine Nachbereitungsveranstaltung.

(5) Eines der beiden Module kann im gleichen Präsenzstundenumfang semesterbegleitend über zwei Semester organisiert sein; der Umfang des Praktikums umfasst dann in der Regel eine wöchentlich eintägige Anwesenheit in der Schule.

(6) Für die beiden Module gelten ergänzend folgende Regelungen:

- Mindestens ein Praktikum findet in einer Schule der Schulform statt, für die die

Lehrbefähigung angestrebt wird.

- Die Studierenden bekommen Gelegenheit zur eigenständigen Erprobung unterrichtlichen Handelns (im Schwerpunkt 1 im Umfang von mindestens 8 Unterrichtsstunden und im Schwerpunkt 2 im Umfang von 5 bis 8 Unterrichtsstunden).
 - Ein Schulpraktikum an einer von dem oder der Studierenden früher selbst besuchten Schule ist nicht zulässig.
- (7) Die Fachbereiche gestalten auf der Grundlage dieser Ordnung ihre Module für Schulpraktische Studien in den von ihnen zu erlassenden fachspezifischen Anhängen zur SPOL.

(8) Die Blockpraktika werden in der Regel an einer Schule im Praktikumsbezirk der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main durchgeführt. Dieser umfasst folgende Schulaufsichtsbezirke: Frankfurt am Main, Groß-Gerau, Hochtaunus, Main-Kinzig, Main-Taunus, Offenbach-Stadt, Offenbach-Land, Rheingau-Taunus, Wetterau (nur Bad Vilbel) und Wiesbaden, sowie im eingeschränkten Umfang Bergstraße, Darmstadt-Stadt (keine Gymnasien), Darmstadt-Dieburg, Odenwald. Regelungen für Praktika in anderen Bundesländern oder im Ausland finden sich unter §§ 18 bis 21 dieser Ordnung.

§ 6 • Kreditierung

(1) Ein Modul Schulpraktische Studien wird im Studiengang mit 14 Kreditpunkten (CP) versehen. Diese werden wie folgt vergeben:

- Vorbereitung: 3 CP (in der Regel 2 SWS),
- Nachbereitung: 3 CP (in der Regel 2 SWS),
- Blockpraktikum an der Schule: 6 CP (100 Stunden Präsenzzeit sowie 80 Stunden Vor- und Nachbereitung),
- Praktikumsbericht (Prüfung): 2 CP.

(2) Die in Vor- und Nachbereitung vergebenen CP haben zur Grundlage die regelmäßige Teilnahme und die aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen inklusive kleinerer Arbeiten (zum Beispiel: Stundenentwürfe, Beiträge zu

Aspekten, die von den Studierenden in anderen Lehrveranstaltungen bereits erarbeitet wurden, Recherchen in den Schulen, Sammlung von Materialien, ...). Die regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu 20 Prozent der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die Lehrveranstaltungsleitung das Erteilen eines Nachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. (§ 9 Abs. 4 SPOL).

(3) Im Blockpraktikum werden die 6 CP für alle mit den fünf Wochen des Praktikums in der Schule verbundenen Arbeiten (Hospitationen, eigene Unterrichtsversuche, Datenerhebung, Teilnahme an Konferenzen, Elternabenden usw., sowie für die Vor- und Nachbereitung) vergeben.

(4) Für den Praktikumsbericht sind in der Regel 60 Stunden Arbeit vorgesehen.

(5) Die Kreditierung gilt für semesterbegleitende Praktika entsprechend.

Teil 4: Anmeldung und Organisation

§ 7 • Anmeldung

(1) Die Anmeldung zu einem Modul der schulpraktischen Studien und der entsprechenden Modulprüfung erfolgt auf einem hierfür vorgesehenen Anmeldeformular im Büro für Schulpraktische Studien zu den Anmeldeterminen, die durch Aushang und auf der Website des ZLF bekannt gemacht werden.

(2) Bei der Anmeldung kann sich die oder der Studierende in die gewünschte Vor- und Nachbereitungsgruppe einwählen oder einen Schulaufsichtsbezirk für das Praktikum wünschen. Ist die Aufnahmekapazität für die gewünschte Vorbereitungsgruppe erschöpft, erfolgt die Einteilung in eine andere Praktikumsgruppe durch das Büro für Schulpraktische Studien nach der Höhe der Fachsemesterzahl und nach dem sozialen Härtekriterium Elternschaft.

(3) Die Anmeldetermine und die Anmeldung sind verbindlich; ein Rücktritt vom Modul ist nur bis

zwei Wochen vor Beginn der Vorbereitungsveranstaltung und später nur mit triftigem Grund möglich. Ein solcher Grund ist unverzüglich geltend zu machen. Werden die Gründe für den Rücktritt nicht anerkannt oder wird das Modul im Übrigen nicht angetreten, ist das Modul nicht bestanden.

§ 8 • Praktika bei Studien an anderen Hochschulen im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien

(1) Lehramtsstudierende, die an der Katholischen Hochschule St. Georgen und an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Katholische Theologie studieren, müssen in dem nur an der Universität studierten Unterrichtsfach ein von der Universität betreutes Schulpraktikum absolvieren.

(2) Lehramtsstudierende, die an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst studiert haben und das zweite Fach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität studieren (in der Regel im Umfang von vier Semestern), absolvieren ein auf dieses zweite Fach bezogenes Praktikum.

§ 9 • Bereitstellung der Praktikumsgruppen und der Schulen

(1) Eine Praktikumsgruppe sollte in der Regel aus 12, maximal 15 Studierenden bestehen, bei forschungsorientierten Praktika aus maximal 30 Studierenden pro Gruppe einer oder eines Praktikumsbeauftragten.

(2) Die Dekanate der Fachbereiche teilen entsprechend der üblichen und zu erwartenden Nachfrage der Studierenden nach den jeweiligen Fächern dem Büro für Schulpraktische Studien die Praktikumsbeauftragten für die Gruppen mit sowie die jeweiligen Praktikumsformen und die Art der Nachbereitungsveranstaltung.

(3) Das Büro für Schulpraktische Studien teilt den Fachbereichen nach der Anmeldung so schnell wie möglich mit, ob ein Mehr- oder Minderbedarf besteht.

(4) Das Büro für Schulpraktische Studien sorgt für die Bereitstellung der Schulen. Es vermittelt

Kontakte zwischen Praktikumsbeauftragten und Schulen und Lehrkräften der Schule zu bestimmten Schwerpunkten und Zielen der schulpraktischen Studien.

§ 10 • Mitteilung an die Studierenden und das Prüfungsamt

(1) Das Büro für Schulpraktische Studien teilt den Studierenden in geeigneter Weise spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn die Einteilung in die Praktikumsgruppen mit.

(2) Das Büro für Schulpraktische Studien übermittelt zu diesem Zeitpunkt alle Prüfungsdaten an das zuständige universitäre Prüfungsamt.

§ 11 • Direktorin oder Direktor für Schulpraktische Studien

Das Direktorium (der Vorstand) des Zentrums für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung bestellt aus seiner Mitte die Direktorin oder den Direktor für die Schulpraktischen Studien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Sie oder er übt die Aufsicht über das Büro für Schulpraktische Studien aus.

Teil 5: Durchführung der schulpraktischen Studien

§ 12 • Betreuung

(1) Die Praktikumsbeauftragten legen - gegebenenfalls in Abstimmung mit den Lehrkräften der Schule - die inhaltliche Ausrichtung des Moduls fest. Während des Praktikums in der Schule werden die Studierenden von der oder dem Praktikumsbeauftragten und einer Lehrkraft der Schule oder einer Ausbilderin oder einem Ausbilder eines Studienseminars angeleitet. Die Schulleitung benennt dem Büro für Schulpraktische Studien die anleitenden Lehrkräfte. Das Zentrum für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung ist zuständig für die Vergabe von Leistungspunkten gemäß § 55 HLBG-UVO. Es kann in diesem Zusammenhang Standards festlegen und Kooperationsvereinbarungen mit Schulen oder dem Amt für Lehrerbildung schließen.

(2) In schulpraktischen Studien mit Schwerpunkt 1 findet eine Betreuung und methodische Beratung der Studierenden durch die Praktikumsbeauftragten statt. Sie besuchen die Studierenden in der Regel zwei Mal in deren Unterricht und beraten mit der Lehrkraft der Schule, ob die Unterrichtsversuche den vorher bekannt gegebenen Anforderungen an den Ausbildungsstand im Fach entsprechen.

(3) In forschungsorientierten Praktika (Schwerpunkt 2) binden die Praktikumsbeauftragten die Lehrkräfte der Schulen in die Schwerpunktsetzung des Moduls und die Vorbereitung ein. Sie bereiten sie auf die methodische Begleitung der Unterrichtsbeobachtungen vor. Die Praktikumsbeauftragten sind auch bei diesem Schwerpunkt zur Betreuung der Studierenden während des Schulpraktikums verpflichtet. Dies kann entweder in Form von Schulbesuchen oder in Form von mindestens zwei Treffen der Studierenden und der Lehrkräfte der Schulen mit den Praktikumsbeauftragten an der Universität erfolgen.

(4) Die Lehrkräfte der Schule betreuen die Studierenden bei beiden Schwerpunkten in Zusammenarbeit mit den Praktikumsbeauftragten in der Schule, beraten sie bei Unterrichtsversuchen und beziehen sie in die schulischen Tätigkeiten ein. Sie beurteilen die Gesamtleistung in dieser Phase des Praktikums (vgl. § 15 Abs. 3). Bei forschungsorientierten Praktika beteiligen sie sich auch an der Vorbereitung sowie, wenn möglich, auch an der Auswertung des recherchierten Materials.

§ 13 • Regelungen zur Durchführung des Schulpraktikums

(1) Die Studierenden sind im Rahmen der Vorbereitungsveranstaltung beziehungsweise bei semesterbegleitenden Praktika zu Beginn der Lehrveranstaltung von den Praktikumsbeauftragten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) an Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen über die gesundheitlichen Anforderun-

gen und ihre Mitwirkungspflichten zu belehren. Hierzu steht den Praktikumsbeauftragten ein Merkblatt des Büros für Schulpraktische Studien zur Verfügung. Die Studierenden müssen per Unterschrift auf einem entsprechenden Formblatt die Kenntnis des Merkblattes und die erfolgte Belehrung bestätigen.

(2) Die Studierenden werden von der Schulleitung über wichtige Regelungen zur Schulorganisation und des Schulrechts belehrt (insbesondere über Erlasse zur Amtsverschwiegenheit, zur Aufsichtspflicht, Tests und Erhebungen in der Schule).

(3) Die Schulleitung benennt die Lehrkräfte, die die Studierenden in der Schule betreuen.

(4) Im Rahmen des Schulpraktikums besteht Präsenzpflicht an allen Schultagen. Die betreuende Lehrkraft kann Studierende bis zu insgesamt zwei Tagen beurlauben, sofern sichergestellt ist, dass die Mindeststundenzahl (vgl. §§ 5 und 6) erreicht wird. Weitergehende Beurlaubungen während des Praktikums können von der zuständigen Schulleitung ausgesprochen werden. Bei Erkrankung während des Praktikums oder bei anderen triftigen Gründen für eine Abwesenheit sind unverzüglich die Lehrkraft in der Schule sowie die oder der Praktikumsbeauftragte in der Universität zu benachrichtigen. Sie entscheiden gemeinsam darüber, in welchem Umfang das Praktikum gegebenenfalls zu ergänzen oder ob es zu wiederholen ist. Bei fehlender Übereinstimmung entscheidet die Direktorin oder der Direktor für die Schulpraktischen Studien (§ 11) unter Würdigung der vorgebrachten Argumente abschließend.

(5) Die Studierenden dürfen Vertretungen in Klassen und Aufträge im Rahmen der Schule aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht selbständig und verantwortlich übernehmen.

(6) Sollte in besonderen Fällen ein Wechsel der Schule beziehungsweise des Ortes notwendig sein, kann dies nur im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Büros für Schulpraktische Studien und der oder dem Prakti-

kumsbeauftragten vorgenommen werden.

(7) Für Studierende besteht Unfallversicherungsschutz während des Praktikums.

§ 14 • Praktikumsbericht und Studienportfolio

(1) Die Studierenden erstellen einen Praktikumsbericht, der die zentrale Prüfungsleistung im Modul darstellt. Die oder der Praktikumsbeauftragte gibt zu Beginn der Vorbereitungsveranstaltung Kriterien für die Erstellung des Berichts in Hinblick auf den Schwerpunkt und das Ziel des Praktikums bekannt. Der Bericht soll in der Regel nicht mehr als 25 Seiten umfassen.

(2) Im Praktikumsbericht werden die im Praktikum gesammelten Erfahrungen dargestellt, geordnet und reflektiert. Teile des Praktikumsberichts können mit Einverständnis des oder der Praktikumsbeauftragten in Gruppenarbeit erstellt werden; dabei muss die Eigenleistung der oder des einzelnen Studierenden erkennbar und individuell bewertbar sein.

(3) Die Berichte sollten je nach Schwerpunkt des Praktikums in der Regel folgende Aspekte berücksichtigen:

- Beobachtungen und Angaben zu Schul- und Klassensituation;
- Unterrichtsbeobachtungen und Stundenprotokolle;
- Vorbereitung von Lernsequenzen bzw. Planung von umfassenderen Unterrichtseinheiten;
- Reflexion und Evaluation eigenen Unterrichts;
- Schwerpunktmäßige Bearbeitung ausgewählter erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlicher bzw. fachdidaktischer Fragestellungen.

Der Bericht ist so abzufassen, dass er in das Studienportfolio integriert werden kann.

(4) Bericht und Portfolio müssen zeigen, dass der oder die Studierende die in § 3 dieser Ordnung genannten allgemeinen Ziele erreicht hat und dass sein oder ihr Ausbildungsstand den in den Anhängen der Fachbereiche zur

SPOL dargelegten Anforderungen entspricht.

(5) Der Bericht beziehungsweise das Portfolio sind – wenn nicht anders vereinbart – bis zum Ende des Semesters der Nachbereitungsveranstaltung der oder dem Praktikumsbeauftragten der Universität vorzulegen. Wird die Abgabefrist überschritten, gilt das gesamte Modul als nicht bestanden; ausgenommen sind hier nur Gründe, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat (z.B. Krankheit).

Teil 6: Studiennachweise und Modulabschlussprüfung

§ 15 • Teilnahmebescheinigung, Leistungsnachweis und Zugangsergebnisse

(1) Für die Vorbereitungsveranstaltung wird ein Teilnahmebescheinigung vergeben. Er wird nur ausgestellt, wenn die in § 6 Abs. 2 genannten Punkte bestätigt werden können. Der Teilnahmebescheinigung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Schulpraktikum.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum wird auf Vorschlag der Lehrkraft der Schule von der Schulleitung bestätigt; hierbei handelt es sich um einen nicht benoteten Leistungsnachweis, der im Falle unzureichender Leistungen verweigert wird. Abs. 1 gilt entsprechend. Maßstab für die aktive Mitarbeit sind die in § 6 Abs. 3 genannten Arbeiten. Der oder die Praktikumsbeauftragte muss rechtzeitig informiert werden, wenn die Schule die Bestätigung einer erfolgreichen Arbeit des oder der Studierenden verweigern möchte. Er oder sie muss dann mit der Schule nach einer Lösung suchen. Kommt keine Übereinstimmung zwischen der Schule und der oder dem Praktikumsbeauftragten zustande, entscheidet die Direktorin oder der Direktor für die Schulpraktischen Studien, ob der Leistungsnachweis trotz der Einwände der Schule erteilt werden kann. Vor der Entscheidung sind alle Beteiligten mündlich oder schriftlich anzuhören. Das Amt für Lehrerbildung kann in solchen Fällen ebenfalls beratend hinzugezogen werden (vgl. § 8 HLbG-UVO). Der Leistungsnachweis ist Voraussetzung

für die Bewertung des Praktikumsberichts und für die Teilnahme an der Nachbereitungsveranstaltung.

(3) Die oder der Praktikumsbeauftragte begutachtet und bewertet den Bericht über die schulpraktischen Studien. Maßstab sind die fachlichen Anforderungen des jeweiligen Faches und die Vorgaben dieser Ordnung (insbesondere §§ 3 und 14). Sofern der Bericht erhebliche Mängel aufweist, werden der oder dem Studierenden in einem Beratungsgespräch oder in schriftlicher Form Hinweise für die Nachbesserung gegeben. In Zweifelsfällen kann die Direktorin oder der Direktor für die Schulpraktischen Studien beratend hinzugezogen werden; er oder sie ist dann auch berechtigt, sich Praktikumsberichte vorlegen zu lassen.

Sofern das Modul letztmalig wiederholt wird, bestellt die Direktorin oder der Direktor für die Schulpraktischen Studien eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer; die oder der Studierende hat in diesem Fall den Praktikumsbericht bei beiden Prüferinnen oder Prüfern rechtzeitig einzureichen. Sofern eine Prüferin oder ein Prüfer noch einmal Gelegenheit zur weiteren Nachbesserung des Praktikumsberichts geben möchte, stimmen sich die beiden Prüferinnen oder Prüfer hierüber ab. Die Note ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Bewertungen.

(4) Der Teilnahmebescheinigung der Nachbereitungsveranstaltung ist ebenfalls Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls und für die Zuerkennung der Modulnote.

§ 16 • Modulabschlussprüfung

(1) Die Modulabschlussprüfung besteht aus der Anfertigung des Praktikumsberichts; die Bewertung des Praktikumsberichts ist zugleich die Abschlussnote des Moduls.

(2) Für die Bewertung des Praktikumsberichts und für Täuschungsversuche sowie bei in dieser Ordnung nicht geregelten Prüfungsfragen gelten die Regelungen der SPOL.

§ 17 • Nichtbestehen, Wiederholung

(1) Das Modul ist nicht insgesamt bestanden, wenn

- der Teilnahmebescheinigung der Vorbereitungsveranstaltung nicht erteilt oder
- der Umfang der Anwesenheitspflicht im Schulpraktikum nicht erreicht oder
- der Leistungsnachweis nicht erteilt oder
- der Praktikumsbericht nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder der Praktikumsbericht nicht mit mindestens „ausreichend“ (5 Notenpunkte im Sinne des § 24 Abs. 1 HLbG) bewertet oder
- der Teilnahmebescheinigung für die Nachbereitungsveranstaltung nicht erteilt wurde.

Kreditpunkte werden im Falle des Nichtbestehens nicht erworben.

(2) Das Nichtbestehen ist der/dem Studierenden durch das Büro für Schulpraktische Studien schriftlich unter Angabe von Gründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(3) Jedes nicht erfolgreich abgeleitete Modul schulpraktische Studien kann einmal wiederholt werden. Das Büro für Schulpraktische Studien verkürzt in diesem Fall die Anmeldefrist und stellt sicher, dass mit der Vorbereitungsveranstaltung im auf die Entscheidung nach Absatz 2 folgenden Semester begonnen werden kann. Sofern von der Wiederholung das Bestehen der Zwischenprüfung abhängt, veranlasst das Büro für Schulpraktische Studien, sofern möglich, die notwendige Fristverlängerung beim zuständigen Prüfungsamt. Ist auch diese Wiederholung nicht erfolgreich, so kann die oder der Studierende nicht mehr zur Ersten Staatsprüfung zugelassen werden. Das Zentrale Prüfungsamt für die Lehrämter übermittelt dem Studentensekretariat und dem Amt für Lehrerbildung das endgültige Nichtbestehen.

Teil 7: Anerkennung von Leistungen

§ 18 • Grundsatz

Die Anerkennung von Modultiteln richtet sich nach den §§ 19

und 20. In der Regel ist eines der beiden Module vollständig an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in der durch diese Ordnung vorgeschriebenen Organisationsstruktur abzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung von Modulteilen ist, dass die Ziele der schulpraktischen Studien nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes erreicht werden.

§ 19 • Anerkennung von Leistungen

(1) Für den **Wechsel des Studiengangs oder des Studienorts** gilt: Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen in jedem Fall schulpraktische Studien nachgewiesen werden, die auf jener Schulstufe bzw. in jener Schulform absolviert worden sind, für die eine Lehrbefähigung erworben werden soll. Sofern vor dem Wechsel des Studiengangs bereits Module der schulpraktischen Studien absolviert worden sind, entscheidet das Amt für Lehrerbildung im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor für die Schulpraktischen Studien über ergänzende Anforderungen. In der Regel sind dies folgende:

Beim Wechsel von L1

- nach L2: drei Wochen Hospitation in einer Schule der Sekundarstufe I,
- nach L3: ein Modul mit Schulpraktikum in einem Gymnasium,
- nach L5: ein Modul mit Schulpraktikum in einer Förderschule.

Beim Wechsel von L2

- nach L1: ein Modul mit Schulpraktikum in der Grundschule,
- nach L3: ein Modul mit Schulpraktikum in einem Gymnasium,
- nach L5: ein Modul mit Schulpraktikum in einer Förderschule.

Beim Wechsel von L3

- nach L1: ein Modul mit Schulpraktikum in einer Grundschule,
- nach L2: drei Wochen Hospitation in einer Haupt- oder Gesamtschule,

- nach L5: ein Modul mit Schulpraktikum in einer Förderschule.

Beim Wechsel von L5

- nach L1: drei Wochen Hospitation in einer Grundschule,
- nach L2: drei Wochen Hospitation in einer Schule der Sekundarstufe I,
- nach L3: ein Modul mit Schulpraktikum in einem Gymnasium.

(2) Die Hospitation im Sinne von Abs. 1 umfasst mindestens drei Wochen bei je 12 bis 15 Stunden Unterrichtsteilnahme. Sie ist gegenüber dem Amt für Lehrerbildung durch eine schriftliche Bestätigung der Schulleitung nachzuweisen. Sie enthält Angaben zu Klassenstufe, Fächern, Zeitumfang der Hospitation und eigenen Unterrichtsversuchen.

(3) Für die **Anrechnung praxisbezogener Tätigkeiten** gilt: Als Ersatz eines Moduls der Schulpraktischen Studien können Tätigkeiten anerkannt werden, die eine längere Anwesenheit in der Schule von in der Regel mindestens 100 Präsenzstunden ausweisen (zum Beispiel im Rahmen von Angestelltenverträgen über eine zusammenhängende Tätigkeit in der Schule). Dem Antrag ist ein dem Praktikumsbericht vergleichbarer Bericht beizufügen, der eine vorgegebene grundwissenschaftliche oder fachdidaktische Fragestellung bearbeitet und durch die Universität als Prüfungsleistung zu bewerten ist. Die oder der Praktikumsbeauftragte empfiehlt der Direktorin oder dem Direktor für schulpraktische Studien das vorgenannte Vorgehen. Diese oder dieser kann eine entsprechende Anrechnung beim AfL beantragen.

(4) Für die **Anrechnung von Tätigkeiten als Schulassistentin oder -assistent** gilt: Eine Tätigkeit als Schulassistentin bzw. -assistent kann bei Studierenden ein Schulpraktikum im Unterrichtsfach ersetzen, wenn diese Tätigkeit mindestens drei Monate lang ausgeübt wurde. Die Studentin bzw. der Student vereinbart vor dem Auslandsaufenthalt mit einer oder einem Praktikumsbeauftragten eine grundwissenschaftliche oder fachdidaktische

Fragestellung, die während der Tätigkeit im Ausland bearbeitet und nach Rückkehr als Praktikumsbericht ausgearbeitet wird; der Praktikumsbericht ist als Prüfungsleistung zu bewerten. Die Nachbereitung findet in Form eines mindestens 15-minütigen Kolloquiums statt. Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet im Einvernehmen mit dem oder der Studierenden, ob die Tätigkeit als forschungsorientiertes Praktikum gelten soll; in die Entscheidung geht eine Einschätzung der Möglichkeiten der Betreuung an der ausländischen Schule mit ein. Die oder der Praktikumsbeauftragte empfiehlt der Direktorin oder dem Direktor für die Schulpraktischen Studien, beim Amt für Lehrerbildung die Anrechnung zu befürworten.

§ 20 • Genehmigung eines Schulpraktikums außerhalb Hessens und im Ausland

(1) Studierende, die ein Schulpraktikum außerhalb Hessens im Bundesgebiet, im europäischen Ausland oder an einer deutschen Auslandsschule absolvieren möchten, müssen sich dies vor Antritt des Praktikums genehmigen lassen. Dazu sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein formloser Antrag mit einer Begründung für die Wahl des Praktikumsortes und -platzes;
- die Befürwortung des Praktikums außerhalb Hessens durch eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten, bei der oder bei dem die Vor- und Nachbereitungsveranstaltung besucht wird;
- die Erklärung, dass die gewählte Schule früher nicht selbst besucht wurde.

(2) Die Genehmigung erteilt das Amt für Lehrerbildung im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor für die Schulpraktischen Studien.

(3) Die Genehmigung betrifft nur das Schulpraktikum selbst; die Teilnahme an den Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen ist nach dieser Ordnung nachzuweisen. Die Bescheinigung der Schule über das Schulpraktikum enthält Angaben zu Klassenstufe, Fächern, Zeitumfang des Schul-

praktikums und über die aktive Mitarbeit; Maßstab für die aktive Mitarbeit sind die in § 6 Abs. 3 genannten Arbeiten. Sie gilt als Zulassungsvoraussetzung zum Prüfungsverfahren (§ 16) und zur Nachbereitungsveranstaltung. Die Modulabschlussprüfung ist in der Regel bei der Leitung der Vor- und Nachbereitungsveranstaltung zu absolvieren.

(4) Bei einer zeitlichen Verlängerung eines Schulpraktikums im Ausland, die zu einer § 19 Abs. 3 vergleichbaren Situation führt, kann das Amt für Lehrerbildung nachträglich eine Anerkennung nach den Regeln als Schulasistentin bzw. -assistent aussprechen. Dem Antrag ist der Praktikumsbericht nach § 19 Abs. 3 beizufügen. Die Anerkennung erfolgt vorbehaltlich eines positiven Bewertungsergebnisses im Prüfungsverfahren.

§ 21 • Quereinstieg

(1) Sofern bereits ein fachliches Hochschulstudium absolviert oder in höheren Fachsemestern ein Studienwechsel in das Lehramt erfolgt ist, können mit dem Ziel einer zügigen Beendigung des Studiums bei Studienbeginn Vereinbarungen zwischen dem Büro für Schulpraktische Studien und dem oder der Studierenden über die Ableistung der Schulpraktischen Studien getroffen werden, nachdem das Amt für Lehrerbildung Studienteile und Praktika oder Anteile von Praktika angerechnet hat. Diese können neben den Anrechnungen insbesondere vorsehen, dass die Anmeldefrist für die Module verkürzt wird, beziehungsweise eine besondere Vorbereitungs- bzw. Auswertungsveranstaltung erfolgt.

(2) Im Falle des Abs. 1 und im Ausnahmefall auch in anderen Fällen der §§ 19 und 20 können an die Stelle der Vorbereitungsveranstaltung der Nachweis des Besuchs entsprechender didaktisch-methodisch orientierter Veranstaltungen an der Universität und an die Stelle der Nachbereitung ein Kolloquium von mindestens 15-minütiger Dauer treten. Über diese Ausnahmefälle entscheidet das AfL im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor für die Schulpraktischen

Studien. Die organisatorische Umsetzung obliegt der Universität.

Teil 8: Kooperation zwischen Schule und Universität

§ 22 • Mentorentage

Das Schulpraktikum hat die Kooperation aller an der Lehrerbildung beteiligten Personen und Institutionen zur Grundlage. Um die Kooperation zwischen den Praktikumsbeauftragten und den Lehrkräften der Schule zu fördern veranstaltet das Zentrum für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung (ZLF) jährlich einen Mentorentag, der von den Praktikumsbeauftragten, vor allem von den Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Federführung des Büros für Schulpraktische Studien gestaltet wird.

Teil 9: Schlussbestimmungen

§ 23 • In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie findet erstmals für Module Anwendung, deren Anmeldung im Wintersemester 2005/06 statt findet; für Studierende, die sich vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung zu den Schulpraktischen Studien angemeldet haben, gilt die Ordnung für die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 25. Juni 2003 fort.

(2) Sofern Fachbereiche zum Zeitpunkt des Beginns der Einführungsveranstaltungen eines Moduls, für das die Anmeldung im Wintersemester 2005/06 durchgeführt wurde, noch keine Ordnung beschlossen haben, die ihr Angebot auf Grundlage dieser Ordnung regelt, gelten für das gesamte Modul die inhaltlichen Regelungen der zu diesem Zeitpunkt gültigen Studienordnung und die organisatorischen und prüfungsrechtlichen Regelungen dieser Ordnung. Alle Teilleistungen gelten nachträglich als für den modularisierten Studiengang anerkannt.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 3 können Studierende, die im Wintersemester 2005/06 ihr Lehramtsstudium aufnehmen und zum Zeitpunkt der Anmeldung kein Orientierungspraktikum nachweisen können, vorläufig zugelassen werden. Sie haben den entsprechenden Nachweis bis spätestens 7 Werktage vor Beginn der Einführungsveranstaltung beim Büro für Schulpraktische Studien vorzulegen; andernfalls gilt die Anmeldung als nicht vorgenommen.

(4) Diese Ordnung wird im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 21. September 2005



Prof. Dr. Jürgen Quetz

Direktor für Schulpraktische Studien und Mitglied des Direktoriums des Zentrums für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

www.satzung.uni-frankfurt.de

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Der UniReport ist unentgeltlich. Für die Mitglieder der »Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e.V.« ist der Versandpreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Der UniReport erscheint in der Regel neun Mal pro Jahr mit Ausnahme der Semesterferien. Die Auflage von 15.000 Exemplaren wird an die Mitglieder der Universität Frankfurt verteilt.

Die nächste Ausgabe des UniReport (6/2005) erscheint am 26. Oktober 2005. Redaktionsschluss für die kommende Ausgabe ist der 10. Oktober 2005.